

**Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg**  
**Bekanntmachung Nr. 64/2016**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises  
Steinburg über die Bildung eines  
Beirates für Seniorinnen und Senioren  
(Kreissenioresenbeirat)**

Aufgrund der §§ 4 und 42 a) der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 29.09.2016 die Satzung des Kreises Steinburg über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren vom 13.10.1999 sowie die 1.Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinburg über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren vom 25.04.2012 wie folgt geändert:

**§ 1 Rechtsstellung**

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Steinburg wird ein Kreissenioresenbeirat gewählt. Er trägt den Namen „Kreissenioresenbeirat Steinburg“. Als ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne dieser Satzung werden Menschen angesehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Kreissenioresenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Kreissenioresenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

**§ 2 Aufgaben**

1. Der Kreissenioresenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Organisationen und Verbänden für Seniorinnen und Senioren.
2. Der Kreissenioresenbeirat informiert die örtlichen Seniorenbeiräte/Seniorenräte, gibt praktische Hilfen und regt zur Selbsthilfe an. Er unterstützt die Bildung weiterer Seniorenbeiräte in den Städten, Gemeinden und Kommunen des Kreises.
3. Der Kreissenioresenbeirat hat das Recht, eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
4. Zu den Aufgaben des Kreissenioresenbeirates gehört auch die Unterstützung des Kreistages und seiner Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren im Kreis Steinburg betreffen.

### **§ 3 Teilnahme- und Antragsrecht**

1. Die/der Beiratsvorsitzende vertritt den Beirat gegenüber dem Kreis gem. § 42 b Abs. 2 Satz 2 Kreisordnung. Die/der Beiratsvorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Kreissenorenbeirat vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen oder Anträge stellen.
2. Der Kreissenorenbeirat erhält für die benannten Mitglieder Zugang zum Kreistagsinformationssystem. Sämtliche öffentliche Unterlagen des Kreistages und seiner Ausschüsse, sowie die Mitteilungen für alle wichtigen Angelegenheiten, die Einladungen und die Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des Kreistages, sowie der Ausschüsse und die dazugehörigen Beratungsunterlagen werden dem Kreissenorenbeirat über das Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die dafür nötige Technik wird dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer vom Kreis zur Verfügung gestellt.
3. Die/der Beiratsvorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied sind über alle wichtigen Angelegenheiten aus den Ausschusssitzungen, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, auf Anfrage zu unterrichten.

### **§ 4 Zusammensetzung des Kreissenorenbeirates**

1. Der Kreissenorenbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. In jedem Fall besteht der Kreissenorenbeirat aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates müssen am Wahltag ihr 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Hauptwohnsitz muss im Kreis Steinburg sein.

### **§ 5 Wahl, Abberufung der Mitglieder**

1. Für die Wahl des Kreissenorenbeirates werden die Seniorenbeiräte und Seniorenräte der Städte, Gemeinden und Kommunen aufgefordert, jeweils drei Personen, davon zwei Personen als Stellvertreter/-innen der Arbeitsgemeinschaft der Ortssenorenbeiräte im Kreis Steinburg, als Mitglieder des Kreissenorenbeirates vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt binnen 60 Tagen nach dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.
2. Auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Ortssenorenbeiräte im Kreis Steinburg werden die Kandidatinnen/ Kandidaten vom Kreistag als Mitglieder des Kreissenorenbeirates für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Für jedes Mitglied des Kreissenorenbeirates wird ein persönliches stellvertretendes Mitglied gewählt. Jeder örtliche Seniorenbeirat aus dem Kreisgebiet soll im Kreissenorenbeirat durch ein Mitglied repräsentiert sein, soweit die Höchstzahl der Mitglieder gem. Ziff. 1 dies zulässt.

Die Wahl erfolgt gem. § 35 Abs. 3 KrO im Meiststimmenverfahren binnen 60 Tagen nach dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages. Die Wahlzeit des Kreissenorenbeirates beginnt mit dem Tage der Wahl durch den Kreistag. Wird der Kreistag neu gewählt, bleibt der bisherige Kreissenorenbeirat bis zum Zusammentritt des neuen Kreistages tätig.

3. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kreissenorenbeirates kann durch Beschluss des Kreistages abberufen werden. Es soll auf Antrag des Vorsitzenden des Kreissenorenbeirates abberufen werden, wenn es aus einem örtlichen Senorenbeirat ausgeschieden ist.

## **§ 6 Vorsitzende/Vorsitzender**

1. Spätestens einen Monat nach der Wahl durch den Kreistag tritt der Kreissenorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch den/die Kreispräsidenten/Kreispräsidentin einberufen.
2. Der Kreissenorenbeirat wählt unter der Leitung des ältesten Mitglieds bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/-n oder eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, eine Schriftführerin/einen Schriftführer und eine Kassenwartin/einen Kassenwart. Alle anderen sind Beisitzerinnen/Beisitzer.
3. Die oder der Beiratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Kreissenorenbeirates ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vertretung die Aufgabe.
4. Scheidet die/der Beiratsvorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit des Kreissenorenbeirates aus ihrem/seinem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.
5. Der Vorstand des Kreissenorenbeirates setzt sich aus der Beiratsvorsitzenden/dem Beiratsvorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassenwartin/dem Kassenwart zusammen.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kreissenorenbeirates aus und vertritt ihn nach außen.

## **§ 7 Geschäftsgang und Geschäftsordnung**

1. Der Kreissenorenbeirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im halben Jahr. Auf Verlangen der Mehrheit der Kreissenorenbeiratsmitglieder muss die/der Beiratsvorsitzende umgehend zu einer Sitzung des Kreissenorenbeirates einladen.
2. Die Sitzungen des Kreissenorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Darüber beschließt der Kreissenorenbeirat in nichtöffentlicher Sitzung.

3. Beschlüsse des Kreissenorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreissenorenbeiratsmitglieder gefasst.
4. Die Landrätin/der Landrat oder eine/einer von ihr/ihm benannte/-r Vertreter/-in der Verwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen des Kreissenorenbeirates teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.

## **§ 8 Entschädigung**

1. Der Kreis übernimmt die laufenden Geschäftskosten für die Arbeit des Kreissenorenbeirat Steinburg (Büromaterial, Druckerei-, Porto-, Telefonkosten, Fotokopieren usw.) sowie auf Antrag die Reisekosten einer Vertreterin/eines Vertreters des Kreissenorenbeirates zu Veranstaltungen.
2. Der Kreissenorenbeirat hat über die Verwendung der Mittel nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von 2 Monaten dem Kreisgesundheitsamt einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Kreises Steinburg über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren vom 13.10.1999 sowie die 1.Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinburg über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren vom 25.04.2012 außer Kraft.

Itzehoe, den 17.10.2016

Kreis Steinburg

gez. Dr. Heinz Seppmann  
Erster Stellvertreter des Landrats